



An den Grossen Rat

20.5164.02

BVD/P205164

Basel, 27. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2020

Interpellation Nr. 51 von Joël Thüring betreffend mehr Aussenraum für die Gastronomie in der Corona-Krise

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom [Datum eingeben]):

„Gemäss einem Bericht der «Berner Zeitung» überlegt sich der zuständige CVP-Gemeinderat der Stadt Bern, Reto Nause, gewissen Restaurants aufgrund der Corona-Krise und der anhaltenden Vorschriften des Bundes betreffend den Abstandsregeln mehr Aussenraum zur Verfügung zu stellen. Auch im Kanton Luzern gibt es entsprechende Bestrebungen seitens der Politik.

Auch andere Länder möchten mit diesen Ideen die arg gebeutelte Gastronomie in diesem Jahr unterstützen. So hat die litauische Hauptstadt Vilnius beschlossen, dass den Gastronomen ausnahmsweise auf fast allen öffentlichen Plätzen und Strassen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Tische her auszustellen und Gäste zu bedienen.

Wenn Gastronomen ihre Freiflächen für die Aussenbestuhlung der Restaurants vergrössern können, dann hätten sie wenigstens die temporäre Gelegenheit, trotz Abstandsregeln, eine grössere Anzahl an Tischen für die Gäste bereitzustellen und somit mehr Umsatz zu generieren. Voraussetzung bleibt weiterhin, dass die Social-Distancing-Regeln eingehalten werden.

Diese Massnahmen könnten aus Sicht des Interpellanten auch für den Kanton Basel-Stadt eine relativ einfache und unbürokratische Möglichkeit sein, den Gastronomen auf den sogenannten Allmendflächen entgegenzukommen.

Allenfalls könnte auch weiteren Betrieben, die nicht direkt ein gastronomisches Angebot Kunden zur Verfügung stellen, die Möglichkeit gegeben werden, vorderhand die Nutzung der Allmend auf Wunsch vor ihrem Geschäft etwas grosszügiger zu erlauben (bspw. Blumenläden etc.). Gesetzesbestimmungen wie bspw. die Einhaltung der Lärmbestimmungen müssten selbstverständlich weiterhin eingehalten werden.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Könnte der Regierungsrat umgehend Richtlinien erlassen, um den Gastronomen die bereits heute über eine baubewilligte Gastrofläche auf öffentlichem Grund (Allmend) verfügen, temporär und bis zur Beendigung der Corona-Krise, im Aussenraum mehr Platz zugestehen?
2. Falls ja, wäre der Regierungsrat bereit für diese zusätzliche Nutzung auf Allmendgebühren im Sinne einer Unterstützung der Branche zu verzichten?
3. Könnte der Regierungsrat sich vorstellen, dass auch andere öffentliche Plätze und Flächen für gastronomische Angebote (bspw. für Pop-up-Konzepte) temporär zur Verfügung gestellt werden?
4. Wäre es für den Regierungsrat denkbar, dass auch andere lokale Geschäfte (wie bspw. Blumenläden, Kleiderläden etc.) auf Wunsch einen Teil des Sortiments draussen vor ihrem Lokal auf Allmend unkompliziert und ohne zusätzliche Gebührenerhebung präsentieren könnten?

Joël Thüring“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Könnte der Regierungsrat umgehend Richtlinien erlassen, um den Gastronomen die bereits heute über eine baubewilligte Gastrofläche auf öffentlichem Grund (Allmend) verfügen, temporär und bis zur Beendigung der Corona-Krise, im Aussenraum mehr Platz zugestehen?*

Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2020 betreffend vorübergehende Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund wurde die vom Interpellanten angefragte Erweiterung der Gastroflächen unter entsprechenden Voraussetzungen und Auflagen bereits beschlossen. Die Ausdehnung der bestehenden und bewilligten Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen wird während der Dauer der Distanzregeln, längstens aber bis am 15. November 2020 toleriert.

2. *Falls ja, wäre der Regierungsrat bereit für diese zusätzliche Nutzung auf Allmendgebühren im Sinne einer Unterstützung der Branche zu verzichten?*

Die zusätzliche Nutzung von Allmendflächen aufgrund der temporären Ausdehnung der bestehenden Boulevard- und Buvetten-Restaurationsflächen ist nicht gebührenpflichtig.

3. *Könnte der Regierungsrat sich vorstellen, dass auch andere öffentliche Plätze und Flächen für gastronomische Angebote (bspw. für Pop-up-Konzepte) temporär zur Verfügung gestellt werden?*

Die temporäre Nutzung von Plätzen und Flächen auf öffentlichem Grund muss gemäss § 37 des „Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes“ (NöRG) im Nutzungsbewilligungsverfahren durchgeführt werden. Das ordentliche Verfahren nach § 37 Abs. 1 NöRG beinhaltet die Publikation der Gesuche. Die Bearbeitungsfristen für das ordentliche Verfahren betragen gemäss § 15 Abs. 1 der „Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes“ (NöRV) in der Regel 3 Monate. Hinzu kommt, dass wenn mehrere Bewerber/innen vorhanden sind, § 38 NöRG (Grundsatz der Gleichbehandlung) angewendet werden muss, was eine Ausschreibung und einen entsprechenden Zeitaufwand mit sich bringen würde.

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen hat der Regierungsrat deshalb keine Möglichkeiten, öffentliche Plätze und Flächen kurzfristig für gastronomische Angebote zur Verfügung zu stellen.

4. *Wäre es für den Regierungsrat denkbar, dass auch andere lokale Geschäfte (wie bspw. Blumenläden, Kleiderläden etc.) auf Wunsch einen Teil des Sortiments draussen vor ihrem Lokal auf Allmend unkompliziert und ohne zusätzliche Gebührenerhebung präsentieren könnten?*

Zurzeit gibt es über 140 bewilligte Trottoirauslagen und über 120 bewilligte Reklamereiter respektive Kundenstopper in Basel. Beide Nutzungsarten dienen primär werbetechnischen Zwecken und haben nicht die Vergrösserung der Verkaufsinnenfläche zum Ziel. So darf eine Trottoirauslage gemäss NöRV § 42 Abs. 1 im Verhältnis zur Verkaufsfläche im Geschäftsinnenraum nicht übermässig gross sein. Ein Verkauf der Ware auf Allmend ist in solchen Fällen nicht erlaubt. Die Trottoirauslagen dienen nicht dem Zweck der Kundenbedienung. Diese erfolgt, ebenso wie der Zahlungsvorgang, im Ladenlokal. Die Vergrösserung von Trottoirauslagen steht somit nicht im Zusammenhang mit den Abstandsregeln, da diese aufgrund des Kaufvorgangs im Ladenlokal gewährleistet werden müssen. Können die Ladenbesitzenden die Abstandsregeln im Lokal nicht gewährleisten, muss vor dem Ladenlokal eine entsprechende Kundenführung respektive Wartezone beispielsweise mittels Bodenklebern oder Malkreide angebracht werden.

Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Flächen für Trottoirauslagen und Reklamereiter als ausreichend, auch während den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus. Die Zulassung von zusätzlichen Flächen für Trottoirauslagen wird aufgrund der bestehenden Reklamereiter und der oben genannten beschlossenen Ausdehnung von Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen in Bezug auf die bestehenden Platzverhältnisse als schwierig eingeschätzt. Da den Bewilligungsnehmenden eine temporäre Erweiterung der Trottoirauslagen keinen signifikanten zusätzlichen Nutzen bringen würde, sieht der Regierungsrat davon ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin